OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-800645/2/MS**

Datum: **Linz, 4. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18. August 2025, GZ: LINZ/925010008032/25, betreffend die Zurückweisung eines Einspruchs als unzulässig

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18. August 2025, GZ: LINZ/925010008032/25, wurde der Einspruch von Frau A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 28. Juli 2025, GZ: LINZ/925010008032/25, als unzulässig zurückgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde aus, in der Strafverfügung der belangten Behörde vom 28. Juli 2025, GZ: LINZ/925010008032/25, sei über den dort Beschuldigten wegen Übertretung der GewO eine Geldstrafe verhängt worden. Die Beschwerdeführerin habe gegen diese Strafverfügung mit E-Mail vom 31. Juli 2025 Einspruch erhoben und sei der Einspruch ohne Vorlage einer entsprechenden Vollmacht eingebracht worden. Diese sei auch nach Aufforderung durch die belangte Behörde nicht nachgereicht worden.

Mit E-Mail vom 18. August 2025 hat die Beschwerdeführerin gegen diesen Bescheid Beschwerde erhoben und die Aufhebung des Zurückweisungsbescheides, die Anerkennung des Einspruches als zulässig und hilfsweise die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

Begründend legte die Beschwerdeführerin dar, sie sei die Inhaberin des betroffenen Gewerbebetriebes und sie sei zum Verfahrenszeitpunkt in engem Austausch mit dem bestellten Geschäftsführer gestanden. Auf dieser Grundlage habe sie den Einspruch eingebracht, da sie ohne Information durch ihren Geschäftsführer vom Verfahren überhaupt keine Kenntnis gehabt habe. Der Einspruch sei aus formellen Gründen und nicht wegen inhaltlicher Mängel zurückgewiesen worden, sie sei im guten Glauben davon ausgegangen, sie sei gemeinsam mit ihrem Geschäftsführer zur Wahrung der Interessen des Betriebes berechtigt. Die Behörde habe ihr eine Nachfrist zur Vorlage der Vollmacht gesetzt, aus organisatorischen Gründen sei es jedoch nicht möglich gewesen, die entsprechende Bestätigung beizubringen. Eine inhaltliche Prüfung der Strafverfügung sei jedoch erforderlich, da die zugrunde liegende Entscheidung eine wesentliche rechtliche und sachliche Frage betreffe.

Mit Schreiben vom 29. August 2025 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Beifügung des behördlichen Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung und auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet wird.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 28. Juli 2025, GZ: LINZ/925010008032/25 wurde über Herrn B__ wegen der Übertretung § 368 GewO iVm § 1 Abs. 3 der Sperrzeitenverordnung 2002 eine Geldstrafe von 200 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen 13 Stunden verhängt und diesem Folgendes zur Last gelegt:
„1. Sie haben als nach § 370 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) 1994 verwaltungsstrafrechtlich verantwortlicher gewerberechtlicher Geschäftsführer von Frau A__ (GISA-Zahl: aaa) nachstehende Verwaltungsübertretung zu verantworten:
Frau A__ hat als Gewerbeinhaberin und Betreiberin den Gastgewerbebetrieb ‚C__' am Standort D-Straße, am 12.07.2025 noch um 04.30 Uhr offen gehalten, indem Gästen der Zutritt zu den Betriebsräumen sowie ein dortiges weiteres Verweilen gestattet wurde, obwohl gemäß § 1 Abs. 3 der Oö. Sperrzeitenverordnung 2002 dieser Gastgewerbebetrieb in der Betriebsart ‚Bar' in der Zeit von 4.00 Uhr bis 18.00 Uhr hätte geschlossen werden müssen und Gastgewerbetreibende während der festgelegten Sperrzeiten Gästen weder den Zutritt zu den Betriebsräumen noch allfälligen sonstigen Betriebsflächen, noch dort ein Verweilen gestatten und die Gäste auch nicht in anderen Betriebsräumen oder auf anderen sonstigen Flächen gegen Entgelt bewirten dürfen.
Anlässlich einer Kontrolle durch Wacheorgane der LPD Oberösterreich, PI Bürgerstraße, wurde festgestellt, dass sich um 04.30 Uhr noch Gäste im Betrieb aufhielten und der Zugang zum Gastlokal offen war."

Die Strafverfügung ist an Herrn B__ adressiert.

Die Beschwerdeführerin ist seit 4. Juli 2025 Gewerbeinhaberin eines Gastgewerbes in der Betriebsart Bar am Standort D-Straße.

Als gewerberechtlicher Geschäftsführer fungiert seit 4. Juli 2025 B__.
Es liegt keine Vollmacht von Herrn B__ vor, wonach die Beschwerdeführerin zur Einbringung eines Rechtsmittels gegen die oben angeführte Strafverfügung berechtigt ist. Diese wurde auch nach ergangenen Mängelbehebungsauftrag durch die belangte Behörde nicht vorgelegt.

Dass sich die Strafverfügung nicht gegen die Beschwerdeführerin richtet, ergibt sich aus dem von der Beschwerdeführerin abweichenden Empfänger.

Dass die Beschwerdeführerin Gewerbeinhaberin der gastgewerblichen Betriebsanlage in der Betriebsart „Bar" ist und B__ als gewerberechtlicher Geschäftsführer fungiert, ergibt sich aus dem im behördlichen Verfahrensakt einliegenden GISA-Auszug.
Dass eine Vollmacht nicht vorliegt, ergibt sich aus deren Nichtvorhandensein im behördlichen Verfahrensakt und war auch ein solche, obwohl auf das Fehlen der Vollmacht im bekämpften Bescheid ausdrücklich hingewiesen wurde, der Beschwerde nicht angeschlossen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte trotz des Antrages der Beschwerdeführerin hilfsweise eine Verhandlung durchzuführen abgesehen werden, da der vorliegende behördliche Verfahrensakt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, zumal die Beschwerdeführerin in der Beschwerde nicht vorbringt, es liege eine Vollmacht, ausgestellt von B__, vor, die sie bevollmächtige ein Rechtsmittel gegen die fragliche Strafverfügung einzubringen und sie vorbringt, sie habe geglaubt, sie sei als Gewerbeinhaberin zur Einbringung des Rechtsmittels gegen die Strafverfügung berechtigt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 10 Abs. 1 AVG können sich Beteiligte und ihre gesetzlichen Vertreter, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch natürliche Personen, die volljährig und handlungsfähig sind und für die in keinem Bereich ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt oder eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht wirksam ist, durch juristische Personen oder durch eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Gemäß § 10 Abs. 2 AVG richten sich Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis nach den Bestimmungen der Vollmacht; hierüber auftauchende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Die Behörde hat die Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 3 von Amts wegen zu veranlassen.

Wie bereits unter II. dargelegt, hat die Beschwerdeführerin gegen die nicht an sie ergangene Strafverfügung der belangten Behörde vom 28. Juli 2025, GZ: LINZ/925010008032/25, Einspruch erhoben.

Nach den angeführten Bestimmungen des § 10 AVG besteht die Möglichkeit, dass sich eine Person durch eine weiter volljährige und handlungsfähige Person vertreten lässt. In diesem Fall hat sich die bevollmächtigte Person durch eine Vollmacht auszuweisen.

Da eine Vollmacht weder dem Einspruch angeschlossen war, noch nach dem Mängelbehebungsauftrag durch die belangte Behörde vorgelegt worden war noch der Beschwerde angeschlossen war, besteht keine Legitimation der Beschwerdeführerin gegen die gegen Herrn B__ erlassene Strafverfügung ein Rechtsmittel zu erheben. Damit hatte die belangte Behörde ohne eine inhaltliche Prüfung vorzunehmen den Einspruch der Beschwerdeführerin mangels Rechtsmittellegitimation als unzulässig zurückzuweisen.

Damit ist im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß